

Teilnehmer: [REDACTED]  
Benutzer: [REDACTED]

Datum: 17.02.2021

## Ausfallsbonus für Jänner 2021

### Daten des Antragstellers

<b>Name</b>	[REDACTED]	<b>Finanzamt</b>	Finanzamt Österreich	<b>Steuernummer</b>	[REDACTED]
	[REDACTED]	<b>Bereich</b>	BV	<b>UID:</b>	[REDACTED]
	[REDACTED]				[REDACTED]
<b>Anschrift</b>	[REDACTED]				
	[REDACTED]				
	[REDACTED]				

Hier finden Sie die Richtlinien , FAQ und Förderbedingungen zum Ausfallsbonus

Wichtig:

Die Beantragung des Vorschuss FKZ 800.000 (Teil des Ausfallsbonus) ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt oder abgelehnt wurde oder ein Verlustersatz beantragt wurde.

Für Unternehmen die eine Lockdownkompensation für selbständige Künstlerinnen und Künstler **für Jänner 2021** beansprucht haben, wird kein Ausfallsbonus gewährt.

**Bitte beachten Sie, dass der Antrag aus Sicherheitsgründen innerhalb von 30 Minuten ausgefüllt und gesendet werden muss.**

**Bereiten Sie daher die notwendigen Daten bereits vor Start des Ausfüllvorganges vor oder speichern Sie die eingegebenen Daten, falls Sie zwischendurch etwas abklären müssen.**

### Allgemeine Daten

IBAN des Unternehmens

AT99 9999 9999 9999 9999

Name des Kontoinhabers (Unternehmen)

E-Mail Adresse für Rückfragen

Telefonnummer für Rückfragen

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird Folgendem zugestimmt:

- Durch das Einbringen dieses Antrags über FinanzOnline stellt der Antragsteller ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG auf Basis der vom Antragsteller und Antragseinbringer gelesenen Förderbedingungen der COFAG . Nimmt die COFAG den Antrag des Antragstellers an, werden die Förderbedingungen Bestandteil dieses Fördervertrags.
- Die COFAG darf den Ausfallsbonus im Rahmen dieses Fördervertrags nur in Einklang mit dieser Verordnung gewähren: Verordnung des Bundesministers für Finanzen nach § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**"). Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
- Die Höhe des Ausfallsbonus wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet. Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Antragsteller zustande, indem die COFAG den Ausfallsbonus auf das im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird bestätigt:

- Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen der Punkte 3.1.1 bis 3.1.7 der Richtlinien.
- Das Unternehmen hat im Jänner einen Umsatzausfall von mindestens 40% erlitten.
- Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Ausfallsbonus nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, das COVID-19-Maßnahmengesetz und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus an die COFAG zurückzuzahlen.
- Für den Fall, dass ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt wird, bestätigt das Unternehmen, dass bisher weder ein FKZ 800.000 abgelehnt noch ein FKZ 800.000 oder Verlustersatz beantragt wurde.

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird weiters bestätigt:

- Der Antragsteller erfüllt die Verpflichtungen des Punkts 6.2 der Richtlinien. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen für den Fall, dass ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt wird, bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 zu stellen. Erhaltene Vorschüsse FKZ 800.000 sind mit dem Auszahlungsbetrag FKZ 800.000 zu verrechnen. Übersteigt der Betrag an erhaltenen Vorschüssen FKZ 800.000 den Gesamtbetrag des FKZ 800.000, verpflichte ich mich in Einklang mit Punkt 5.3.2 der Richtlinien des FKZ 800.000 einen, den Auszahlungsbetrag übersteigenden Betrag, an die COFAG zurückzuzahlen.
- Die Angaben in diesem Antrag sind richtig und vollständig.



## Beantragung

Für den Antragsteller wird der **Bonus** für den Monat Jänner 2021 (15% des Umsatzausfalles) beantragt.



Der Antragsteller ist für den Fixkostenzuschuss 800.000 antragsberechtigt und für ihn wird ein **Vorschuss** für den Fixkostenzuschuss 800.000 für den Jänner 2021 (15% des Umsatzausfalles) beantragt.

*Hinweis: Wird ein Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt, verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bis 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Fixkostenzuschuss 800.000 zu stellen. Erhaltene Vorschüsse werden dann mit dem Fixkostenzuschuss 800.000 gegengerechnet. Übersteigt der Auszahlungsbetrag an erhaltenen Vorschüssen den Gesamtbetrag des FKZ 800.000 muss die Differenz zurückbezahlt werden.*

## Antragsangaben zu den erzielten Umsätzen im Jänner 2021

**Umsatz** im Monat Jänner 2021

*Hinweis:*

- Grundsätzlich ist hier der Umsatz laut Umsatzsteuergesetz (Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-Erklärung) einzutragen, allenfalls verringert um Grundstücksumsätze und Umsätze (Umsatzerlöse), die nicht aus einer operativen Tätigkeit aus Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielt wurden.
- Für die Umsatzeingabe bei Sonderfällen beachten Sie bitte den entsprechenden Link [fixkostenzuschuss.at/sonderfaelleBZ](https://finanzonline.bmf.gv.at/sonderfaelleBZ)

Bei dem Unternehmen liegt einer der folgenden **Sonderfälle** vor:

- Teilweise Umsätze (Umsatzerlöse), die mit dem Verkauf von Grundstücken erzielt wurden
- Teilweise Umsätze (Umsatzerlöse), die nicht mit einer operativen Tätigkeit aus Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielt wurden (beispielsweise Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Vermietung und Verpachtung)
- Es wurden Umsätze erzielt die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst werden, aber in Österreich ertragsbesteuert werden.
- Neugründungen nach dem 31. Dezember 2018, die bis zum 31. Oktober 2020 weder eine Monats-UVA, noch bis zum Ende des 3. Quartals 2020 eine Quartals-UVA abgegeben haben und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung auch keine rechtskräftig veranlagte Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder rechtskräftig veranlagte beziehungsweise festgestellte Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung vorliegt.
- Beim Unternehmen ist es aufgrund einer Umgründung oder des Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-)Betriebes oder Mitunternehmeranteils verglichen mit dem Vergleichszeitraum zu einer Änderung des Umfangs des Unternehmens im Betrachtungszeitraum gekommen
- Reiseleistungen (§23 UStG)
- Differenzbesteuerung (§24 UStG)
- Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos
- Beteiligung an Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stille Gesellschaften

## Ergänzende beihilfenrechtliche Antragsangaben

Es wird bestätigt, dass das Unternehmen des Antragstellers bisher sonstige zu berücksichtigende COVID-19 Zuwendungen erhalten hat in Höhe von insgesamt Euro:

*Hinweis: Bitte geben Sie hier **ausschließlich** die **Summe** folgender bisher erhaltener COVID-19 Zuwendungen an:*

- (a) Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, welche noch nicht zurückbezahlt wurden.*
- (b) Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.*
- (c) Lockdown-Umsatzersatz I und Lockdown-Umsatzersatz II*
- (d) Fixkostenzuschuss 800.000,--*
- (e) Ausfallsbonus*

*Andere Covid-19-Kredithaftungen müssen Sie **nicht berücksichtigen***

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn das Unternehmen des Antragstellers

(a) ein "Mittleres Unternehmen" oder ein "Großes Unternehmen" ist, das am 31. Dezember 2019 ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** nach der EU-Definition (Art. 2 Z 18 der Allgemeinen

Gruppenfreistellungsverordnung) war oder

(b) ein "Klein- oder Kleinstunternehmen" ist, das am 31. Dezember 2019 in einem **Insolvenzverfahren** (das inkludiert auch Sanierungsverfahren) war.

*Hinweis: Die Grenze zwischen „Klein- und Kleinstunternehmen“ und „Mittleren und Großen Unternehmen“ liegt bei der EU-Definition bei 50 beschäftigten Mitarbeitern und einem Jahresbruttoumsatz oder Bilanzsumme von 10 Millionen Euro.*

*Sollten Sie Fragen haben, was "De-Minimis Beihilfen" sind, welche weiteren Unternehmen als Konzernunternehmen zu berücksichtigen sind und welche Unternehmen als Kleinst-, Klein-, Mittlere- und Großunternehmen zu qualifizieren sind, lesen Sie bitte die entsprechende FAQ.*

Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn das Unternehmen des Antragstellers zu Beginn des Betrachtungszeitraums **mehr als 250 Mitarbeiter** - gemessen in Vollzeitäquivalenten - beschäftigt und im Betrachtungszeitraum **mehr als 3% dieser Mitarbeiter gekündigt** hat statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, aber detailliert dargelegt und begründet werden kann, warum ohne die Kündigungen der Fortbestand des Unternehmens (Betriebsstandortes) in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

Es wird der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten zugestimmt. Außerdem wird zugestimmt, dass Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren der Finanzverwaltung für das Gewähren des Ausfallsbonus verwertet und weitergeleitet werden dürfen (§ 48a Abs. 4 lit. c BAO). Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf Daten, die erst zukünftig in einem Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren verarbeitet werden, soweit diese für Zwecke der Überprüfung und allfälligen Rückforderung des Ausfallsbonus erforderlich sind.

Ich bestätige als Parteienvertreterin oder Parteienvertreter in eigenem Namen, dass mir eine schriftliche Spezialvollmacht vom antragstellenden Unternehmen vorliegt. Diese reicht aus, um diesen Antrag auf Gewährung eines Ausfallsbonus samt allen richtlinienkonformen Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über FinanzOnline im Namen und auf Rechnung dieses Unternehmens zu stellen. Ergänzend bestätige ich, dass ich in der Spezialvollmacht ausdrücklich für diese Zwecke zum vertretungsweisen Erteilen der Zustimmung nach § 48a Abs. 4 lit c BAO ermächtigt wurde.

Weiters bestätige ich als Parteienvertreterin oder Parteienvertreter in eigenem Namen, sofern es sich beim Unternehmen des Antragstellers um ein Unternehmen iSd Punkts 4.5.2 lit (e) der Richtlinien handelt und es durch die Umgründung oder den Erwerb oder Verkauf eines (Teil-)Betriebes zu einer Erhöhung des Ausfallsbonus verglichen mit der Berechnung ohne Berücksichtigung der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheiten kommt, durch Einbringung des Antrags, dass (i) die auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abstellenden Beträge korrekt sind, (ii) der Erwerb, die Veräußerung oder die Umgründung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere nicht überwiegend dazu dient, die Anspruchsvoraussetzungen beziehungsweise Grundlagen für die Ermittlung des Ausfallsbonus zu beeinflussen, und (iii), der Rechtsvorgänger gegenüber dem Rechtsnachfolger unwiderruflich darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Gewährung des Ausfallsbonus zu stellen beziehungsweise zugesichert hat, die auf den übertragenen (Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil entfallenden Teile des Umsatzausfalles und der Fixkosten im Rahmen eines von ihm gestellten Antrages auf Gewährung des Ausfallsbonus nicht zu berücksichtigen.

